



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



STAATLICHE EUROPA-SCHULE BERLIN

Leitfaden für die Einrichtung
eines neuen Standortes

IMPRESSUM

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin-Mitte

www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

Dr. Henrick Stahr, II D 4 St

Gestaltung Umschlag

SenBJF, Referat ZS I

Fotos

Picture Alliance (Felix Kästle/dpa)

Druck

SenBJF
März 2021

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).



Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Sehr geehrte Schulleitung, liebe Leserin, lieber Leser,

Berlin ist heute eine dynamische Metropole mit globaler Strahlkraft, attraktiv für Touristen und Fachkräfte aus allen Teilen der Welt. Sprachliche und kulturelle Offenheit sind Markenzeichen unserer Stadt, im gesellschaftlichen Miteinander wie in unseren Bildungseinrichtungen. Seit fast 30 Jahren verbindet die „Staatliche Europa-Schule Berlin“ (SESB) Vielfalt und interkulturelles Miteinander mit einem anspruchsvollen sprachlichen Konzept.

Mehr als 30 Berliner Schulen haben bereits einen SESB-Zweig eingerichtet und ihrer Schulgemeinschaft mit verschiedenen Unterrichtssprachen und Kulturen eine besondere pädagogische Prägung gegeben. Den Erfolg dieser besonderen Schulentwicklung belegen zahlreiche Projekte, Veranstaltungen und Aktionen und nicht zuletzt die herausragenden sprachlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler der SESB.

Der vorliegende Leitfaden gibt allen SESB-interessierten Schulen Informationen und Orientierung. Er bietet eine übersichtliche Zusammenstellung von Rahmenvorgaben, Instrumentarien und Anpassungserfordernissen, und unterstützt damit die Schulgemeinschaft bei der erfolgreichen und reibungsarmen Einrichtung eines SESB-Zweiges. Ich wünsche eine erkenntnisreiche Lektüre.

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
Was ist eine SESB?.....	3
Welche Schulen können einen SESB-Zweig einrichten?	4
Welche Rolle spielen die einzelnen Akteure?	5
Die Schule	5
Die operative Schulaufsicht in der Außenstelle	5
Der Schulträger.....	5
Die Schulaufsichtsbehörde	6
Was sind die pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen?.....	6
Einrichtung und Zusammensetzung von Klassen	6
Aufnahmeverfahren	7
Probezeit	10
Stundentafel und Fächerverteilung.....	10
Curricula, Lehr- und Lernmittel	11
Kooperation mit SESB-Standorten gleicher oder anderer Sprachkombination	12
Vergleichsarbeiten und Prüfungen.....	12
Muttersprachliche Lehrkräfte und Personal	12
Zusätzlicher Ressourcenbedarf des SESB-Zweiges.....	13
Stundenzumessung	13
Abordnungsstunden	14
Raumbedarf.....	14
Profilbildung und Integration von SESB und Regelzweig	15
Anlage Stundentafel	16
Checkliste zur Einrichtung eines SESB-Zweigs in der Grundschule (Schule besonderer pädagogischer Prägung)	18
Liste der SESB-Standorte in Berlin.....	20

Vorbemerkung

„Das erfolgreiche Angebot der Staatlichen Europa-Schule Berlin wird nachfragegerecht auf Basis der Evaluation weiter ausgebaut und dabei darauf geachtet, dass auch Standorte in den östlichen Bezirken aufgebaut werden.“ Das ist der Wortlaut der Koalitionsvereinbarung.

Die Staatliche Europa-Schule Berlin (im Folgenden: SESB) ist ein anerkanntes Erfolgsmodell einer Begegnungsschule mit ausgeprägt bilingualem Profil und stellt mit ihrer Vielfalt der Sprachprogramme sowohl für international ausgerichtete Berliner Familien als auch für Familien mit unterschiedlicher Migrationsgeschichte ein besonderes Angebot dar. Die Kinder und Jugendlichen erreichen eine bildungssprachliche Kompetenz in Deutsch und einer zweiten Partnersprache und erhalten Zugang zum kulturellen Reichtum und zu den wissenschaftlichen Fachsprachen ihrer Bezugssprachen Deutsch und der zweiten Partnersprache.

Gegenwärtig existieren 32 Standorte der SESB, in neun Sprachkombinationen mit Deutsch: Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Türkisch.

Die wissenschaftliche Evaluierung durch das Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin und die Universität Kiel (publiziert 2017)¹ belegt, dass die SESB durch die konsequente Anwendung des Prinzips der dualen Immersion u.a. die adäquate Beherrschung zweier Sprachen bis zum Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) im Abitur und darüber hinaus überdurchschnittlich gute Leistungen im Englischen als 2. Fremdsprache ermöglicht und damit Bildungsvorteile schafft. Damit erreicht die SESB wichtige Integrationsziele und schafft hervorragende Bedingungen für lebenslanges Lernen in multilingualen Gesellschaften, für eine erfolgreiche Zukunftsperspektive in einem vereinigten Europa und darüber hinaus.

Was ist eine SESB?

Die SESB wird seit dem Schuljahr 2011/12 als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ geführt.

Die rechtlichen Grundlagen sind zum einen die „Rahmenvorgaben der Staatlichen Europa-Schule Berlin (SESB) als Schule besonderer pädagogischer Prägung“ von 2018. Sie definieren die SESB²: „Die besondere pädagogische Prägung ist gekennzeichnet durch die integrierte Erziehung und Bildung in kulturell heterogenen Lerngruppen bei durchgängig zweisprachigem Unterricht. Die SESB leistet neben der umfassenden Vermittlung von Kompetenzen in zwei Partnersprachen - von denen eine immer Deutsch ist - gleichzeitig einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung und zur Förderung eines europäischen und internationalen Bewusstseins. Um diese Intention nachhaltig zu verwirklichen, ist die SESB als durchgängiger Bildungsgang konzipiert, der in Jahrgangsstufe 1 beginnt und grundsätzlich erst mit dem Erwerb schulischer Abschlüsse (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife, mittlerer Schulabschluss, Abitur) endet.“ Die Rahmenvorgaben treffen alle Regelungen in Bezug auf die Sprachkombinationen, Standorte, Zügigkeit, Einrichtung und

¹ Möller, Jens et. al. (Hrsg.): Erfolgreich integrieren – die Staatliche Europa-Schule Berlin. Münster, New York (Waxmann) 2017.

² <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/sesb-rahmen-2018.pdf>

Zusammensetzung von Klassen, Grundsätze der Aufnahme, Probezeit und Verlassen des Bildungsganges, Stundentafel und Unterricht, Besonderheiten des Curriculums und des Spracherwerbs, Bewertung und Abschlüsse, Regelungen des Spracherwerbs in der Primarstufe, der Sekundarstufe I, Regelungen für die gymnasiale Oberstufe und Belegverpflichtungen, Zeugnisse, Personal und haushaltsmäßige Auswirkungen.

In der „Aufnahmeverordnung für Schulen besonderer pädagogischer Prägung“³ (Aufnahme VO-SbP, Fassung vom 19.12.2018) sind insbesondere die spezifischen Aufnahmebedingungen für die Jahrgangsstufen 1 und 7 der SESB rechtsverbindlich geregelt.

Darüber hinaus gilt für die SESB als öffentliche Schule des Landes Berlin das Berliner Schulgesetz (SchulG), die Grundschulverordnung (GsVO) Berlin, die Sek I-Verordnung des Landes Berlin (Sek I-VO) und die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) einschließlich aller näheren Regelungen für die schulischen Prüfungen.

Welche Schulen können einen SESB-Zweig einrichten?

Die SESB ist ein überregionales Angebot. Grundsätzlich kann ein SESB-Zweig an jeder allgemeinbildenden Schule und an beruflichen Gymnasien in Berlin eingerichtet werden. Gegenwärtig sind SESB-Zweige an Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen, Gymnasien, einer Gemeinschaftsschule und an einem Oberstufenzentrum (OSZ) etabliert. Dabei existieren intensive Kooperationen zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen derselben Sprachenkombination, zwischen Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien bzw. dem OSZ. Entscheidend sind die Feststellung des Bedarfs an einer bestimmten Sprachenkombination und die langfristige Sicherung des Angebots von der ersten Klasse bis zum Abitur.

Die Einrichtung eines SESB-Zweigs an einem neuen Standort kann nur nach einer nachgewiesenen Feststellung des Bedarfs erfolgen und muss die Vor- und Nachteile des Schulstandorts berücksichtigen. In der Regel werden neue SESB-Zweige an Grundschulen eingerichtet, in der Form der Zweizügigkeit. Laut gegenwärtigen Recherchen herrscht eine konstante Übernachfrage nur an den Standorten der Sprachenkombinationen Deutsch-Englisch und -Französisch.

Für die Einrichtung von zwei Zügen sollte regelmäßig eine Anmeldezahl von ca. 50-60 interessierten Schülerinnen und Schülern für die Jahrgangsstufe 1 gegeben sein, um eine stabile Auslastung und den notwendigen Teilungsunterricht in Partnersprache und Muttersprache zu gewährleisten. Die gesicherte Feststellung des Bedarfs kann nur im Kommunikationsprozess mit der zuständigen Fachgruppe II D 4 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der regionalen Schulaufsicht und dem bezirklichen Schulträger nach Auswertung der Datenlage erfolgen.

3

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=BesP%C3%A4dSchulAufnV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

Es ist zu beachten, dass der gesamte Genehmigungs- und Planungsprozess ca. 2 Jahre Vorlauf bis zur Einrichtung einer 1. Klasse in Anspruch nimmt, auch wegen der notwendigen Genehmigung der Einstellung finanzieller Ressourcen in die Haushaltsplanung des Landes (s. Checkliste)

Welche Rolle spielen die einzelnen Akteure?

Die Schule

In der Schule braucht es einen transparenten und breit angelegten Diskussionsprozess. Empfohlen werden die Einrichtung einer Steuergruppe und die Benennung einer koordinierenden Person. Zunächst müssen sich die Gremien der Schule - Gesamtkonferenz, Gesamtelternvertretung, Gesamtschülervertretung - zur Frage der Einrichtung eines SESB-Zweigs einer bestimmten Partnersprache positionieren. Die Schulkonferenz muss letztlich mit Zweidrittelmehrheit den Antrag auf die Einrichtung eines SESB-Zweigs beschließen. Grundlage des Antrags ist die Abstimmung von pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen bzw. Eckpfeilern eines Konzepts, das schriftlich festgehalten werden muss.

Die operative Schulaufsicht in der Außenstelle

Der zweite Schritt besteht darin, ein positives Votum der regionalen Schulaufsicht (Referatsleitungen Abt. I der regionalen Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in den Bezirken) zu erlangen. Die regionale Schulaufsicht überprüft im Benehmen mit der für Grundsatzangelegenheiten der SESB zuständigen Fachgruppe II D 4 insbesondere, inwieweit die Schule die Voraussetzungen für die Einrichtung eines SESB-Zweigs erfüllt, nimmt schriftlich Stellung zu diesem Vorhaben, bereitet Anträge für die Beschlüsse im Bezirk vor und berät die Schulen anschließend.

Der Schulträger

Im Weiteren ist geregelt, dass nach § 109 Abs. 3 SchulG die Bezirke als Schulträger über die „Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen“ entscheiden. Zuständige Ansprechpartner sind die Bezirksstadträtinnen und -räte.

Die Einrichtung eines SESB-Zweiges an einem Schulstandort hat als überregionales Angebot Bedeutung für die Bezirke als Schulträger, der seine Zustimmung zur Organisationsform erteilen muss, auch unter Einbeziehung der Notwendigkeiten der räumlichen Aufwendungen und der bezirklich verfügbaren Schulplätze, da SESB-Zweige keine Einschulungsbereiche haben. Da somit auch Fragen des Bezirkshaushalts berührt sind, ist auch die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) zu beteiligen. Grundlage ist eine Vorlage des jeweilig zuständigen Bezirksamts, das dazu ebenso einen Beschluss herbeiführen muss. Dafür sind die quantitativen Aspekte, die die Einrichtung begründen, die räumliche Situation sowie die Versorgung der Schülerinnen und Schüler im gesamten Bezirk mit Schulplätzen zu beleuchten.

Zudem muss die Beteiligung der schulischen und bezirklichen Gremien an der Entscheidungsfindung dokumentiert sein. Die Entscheidung des Bezirks ist dann der Schulaufsichtsbehörde (SenBJF II D 4) zur Genehmigung vorzulegen.

Fazit: Das Bezirksamt als Schulträger beschließt die Einrichtung eines SESB-Zweigs an einem Schulstandort und legt den Beschluss zur Anhörung der BVV vor.

Die Schulaufsichtsbehörde

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Fachgruppe II D 4) genehmigt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Einrichtung eines SESB-Zweigs. Die Regelung beruht analog auf § 2 Abs. 5 der Aufnahmeverordnung für Schulen besonderer pädagogischer Prägung (Aufnahme-VO SbP): „Die Veränderung der Anzahl der Züge mit besonderer pädagogischer Prägung bedarf der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde herzustellen.“

In der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie steht die zuständige Fachgruppe II D 4 während des gesamten Prozesses der Einrichtung eines SESB-Zweigs beratend und unterstützend zur Verfügung. Dies umfasst persönliche Beratung, Besuche des Schulstandortes, Zurverfügungstellung zentraler Dokumente und die Koordination der unterstützenden Moderatorinnen und Moderatoren.

Die Fachgruppe II D 4 beantragt rechtzeitig den zu erwartenden Personalbedarf (Lehrerstellen, Erzieherstellen) auf der Grundlage der Berechnung der haushaltsmäßigen Auswirkungen. Um einen SESB Zweig mit zwei Zügen an einer Grundschule einzurichten, sind hinsichtlich der Schülerzahlen mindestens 52 verbindliche Anmeldungen notwendig. Der zusätzliche Personalbedarf an Lehrkräften für zwei SESB-Züge in der Grundschule im Vergleich zu einem Regelzug berechnet sich pro Klasse mit $12,33 \times 2 = 24,66$ zusätzlichen Stunden, für die ISS mit 7,25 zusätzlichen Stunden (Profilbedarf laut Zumessungsrichtlinien Lehrkräfte). Der Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern für zusätzliche Klassen für den für die SESB notwendigen gebundenen Ganztagsbetrieb kann nur durchschnittlich angegeben werden, da er sich entsprechend der konkreten Schülerschaft berechnet.

Was sind die pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen?

Einrichtung und Zusammensetzung von Klassen

Die Zügigkeit der SESB-Standorte ist in den SESB-Rahmenvorgaben festgelegt. In der Regel sind SESB-Zweige an Grundschulstandorten mindestens zweizügig. Bei der Eröffnung neuer Standorte ist vorübergehend in der Aufbauphase auch die Einrichtung von zunächst nur einem Zug zulässig. Die Einrichtungsfrequenz beträgt in der Grundschule 24 bis maximal 26 Schülerinnen und Schüler.

Die Grundschulklassen werden im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt⁴. Dazu ist von der Schule ein Konzept vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, ob die Schule mit öffentlichem Personal oder mit einem Träger der freien Jugendhilfe kooperiert.

Will eine Schule die Anzahl der SESB-Züge verändern, braucht sie dafür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde. Dabei muss das Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen bezirklichen

⁴ <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/sesb-rahmen-2018.pdf>

Schulamt hergestellt werden. Wegen des besonderen pädagogischen Angebots verringert sich für die teilnehmenden Schulen der eigene bezirkliche Einschulungsbereich jeweils um die Anzahl der eingerichteten SESB-Züge.

Aufnahmeverfahren

Die Modalitäten der Aufnahme von interessierten Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 1 der SESB ist in der Aufnahmeverordnung für Schulen besonderer pädagogischer Prägung (§ 3 Aufnahme VO SbP) geregelt. Die Aufnahme ist mit der Durchführung eines Testverfahrens für alle sich bewerbenden Schülerinnen und Schüler verbunden.

Der Besuch der SESB erfolgt freiwillig. Da der Besuch der SESB als Schule besonderer pädagogischer Prägung mit einem höheren Stundenvolumen verbunden ist und somit mit einer höheren Belastung der Schülerinnen und Schüler einhergehen kann, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden (Muster als Anlage der Rahmenvorgaben SESB 2018). Die Erziehungsberechtigten werden über Inhalt, Dauer, Beobachtungszeit, Sprachintensität des Lerntyps und mögliche zusätzliche Belastungen ihrer Kinder eingehend informiert. Sie müssen insbesondere darauf hingewiesen werden, dass sich beim vorzeitigen Verlassen des Bildungsgangs für ihr Kind Nachteile ergeben, da eine Fortsetzung des Unterrichts in der nichtdeutschen Partnersprache nicht oder zumindest nicht niveaugerecht möglich ist.

Die Aufnahmeverordnung für Schulen besonderer pädagogischer Prägung bestimmt ab dem Schuljahr 2020/21:

- Mindesteignung: Deutsch oder die jeweilige Partnersprache müssen altersgemäß wie eine Muttersprache beherrscht werden.
- Einheitliches Testverfahren in beiden Sprachen.
- Bildung dreier Sprachgruppen für die Aufnahme: Muttersprache Deutsch, Muttersprache Partnersprache, bilingual (zweisprachig).
- Muttersprachliche Kenntnisse: $\geq 80\%$ der Testpunkte.
- Bilingualität: $\geq 80\%$ in einer Sprache, $\geq 60\%$ in der anderen.
- Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung (24 = 3x8):
Gruppe 1 = monolingual (einsprachig) Partnersprache (mono-P),
Gruppe 2 = monolingual Deutsch (mono-D),
Gruppe 3 = bilingual (bili).
- Alle Kinder, außer solchen monolingualen, bei denen die Eltern nur einen Test in der Muttersprache wünschen, werden zuerst in beiden Sprachen getestet und aufgrund der Testresultate einer Sprachgruppe zugeordnet.
- Art. 1, § 3 Absatz 4 Aufnahme VO SbP (neu) bestimmt: „Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet. Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen der Aufteilung gemäß Absatz 11 Satz 1 und 3 nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.“

- Jede Klasse muss aus Schülerinnen und Schülern der drei Sprachgruppen zusammengesetzt sein.

Wörtlich bestimmt die Aufnahme-Verordnung für Schulen besonderer pädagogischer Prägung (ab dem Schuljahr 2020/21):

„§ 3 Abs. 4: Die SESB nimmt im Rahmen der Einschulung ausschließlich Kinder auf, die Deutsch oder die jeweilige nichtdeutsche Sprache altersgemäß wie eine Muttersprache beherrschen sowie bilinguale Kinder, die die Voraussetzungen nach Satz 10 Nummer 3 erfüllen (Mindesteignung). Beide Sprachen sind gleichberechtigte Partnersprachen. Die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen sind in einer von der Schulaufsichtsbehörde einheitlich genehmigten Überprüfung nachzuweisen. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung festgestellten Sprachkenntnisse. Die Überprüfung der muttersprachlichen Kenntnisse erfolgt durch die SESB. Je nachdem, welche Sprache als Muttersprache angegeben wird, erfolgt die Überprüfung in einem in Deutsch oder in der nichtdeutschen Partnersprache geführten Test; bei Kindern, die als bilingual angemeldet wurden, erfolgt sie in beiden Unterrichtssprachen. Das Testergebnis eines Standorts gilt für alle Standorte derselben Sprachkombination. Die Wiederholung des Tests ist unzulässig. Muttersprachliche Kenntnisse hat, wer im Test mindestens 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht, annähernd muttersprachliche Kenntnisse hat, wer mindestens 60 Prozent der möglichen Punkte erreicht. Kinder, die im Test die Mindesteignung nachgewiesen haben, werden entsprechend ihrer sprachlichen Kompetenz in eine der folgenden Sprachgruppen eingeteilt:

1. Kinder, die die deutsche Sprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
2. Kinder, die die nichtdeutsche Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau beherrschen und
3. Kinder, die eine Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau und die andere Sprache auf mindestens annähernd muttersprachlichem Niveau im Sinne von Satz 9 beherrschen (bilinguale Kinder).

Für jede Sprachgruppe stehen grundsätzlich gleich viele Plätze zur Verfügung. Plätze, die innerhalb einer Sprachgruppe nicht vergeben werden, werden den beiden jeweils anderen Sprachgruppen gleichermaßen zugeordnet. Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen der Aufteilung gemäß Absatz 11 Satz 1 und 3 nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.

§ 3 Abs. 5 Übersteigt die Zahl geeigneter Anmeldungen die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Auswahl getrennt nach den drei Sprachgruppen des Absatzes 4 Satz 10. Die Aufnahme richtet sich in jeder Sprachgruppe nach folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. Kinder, deren Geschwister sich bereits an demselben Standort in der SESB befinden oder an einem anderen SESB-Grundschulstandort in derselben Sprachkombination unterrichtet werden,
2. Kinder, die gemäß § 42 Absatz 1 des Schulgesetzes schulpflichtig werden und Kinder, die nach einer Rückstellung gemäß § 42 Absatz 3 des Schulgesetzes angemeldet werden.

Unter gleichrangig geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet innerhalb des jeweiligen Kontingents das Los. Geeignete Kinder, die noch nicht in Berlin wohnen, werden im Aufnahmeverfahren berücksichtigt, wenn ihre Erziehungsberechtigten glaubhaft machen, dass sie spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn in Berlin ihren Wohnsitz begründen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn ein Wohnsitz in Berlin nachgewiesen wird. Erfolgt kein fristgerechter Nachweis, werden diese Plätze entsprechend der Nachrückerliste für die jeweilige Sprachgruppe nach Absatz 4 Satz 10 vergeben.“

Zur Verdeutlichung hier zwei Szenarien (**monolingual-Deutsch**, **monolingual-Partnersprache**, **bilinguale Kinder**):

Szenario A:

- 24 Plätze, 36 Bewerber, davon 9 mono-D, 21 bili, 6 mono-P.
- In jeder Gruppe stehen 8 Plätze zur Verfügung.
- Alle mono-P sind automatisch aufgenommen (6).
- Die frei gebliebenen Plätze für mono-P (2) werden gleichmäßig auf die beiden anderen Gruppen verteilt (+1 für mono-D, +1 für bili).
- Es können daher per Losverfahren noch 9 bili-SuS aus 21 aufgenommen werden und es können alle 9 mono-D aufgenommen werden.
- Zusammensetzung Klasse: 9 mono-D, 9 bili, 6 mono-P.

Szenario B:

- 24 Plätze, 36 Bewerber: 3 mono-D, 21 bili, 12 mono-P.
- In jeder Gruppe stehen 8 Plätze zur Verfügung.
- Alle mono-D sind automatisch aufgenommen (3).
- Die frei gebliebenen Plätze (5) werden unter den Gruppen bili und mono-P ausgelost.
- Problem: 5 freie Plätze (ungerade).
- (Regelung lt. §3, Abs. 4, Aufnahme VO SbP: „Zur Verfügung stehende Plätze, die im Rahmen der Aufteilung gemäß Absatz 11 Satz 1 und 3 nicht gleichmäßig auf alle Sprachgruppen verteilt werden können, werden unter allen danach verbliebenen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durch Los vergeben.“)
- Zweistufiges Losverfahren: Zunächst je 10 (= 8+2) aus bili und aus mono-P, dann noch ein Platz aus beiden Restgruppen gemischt.

- Zusammensetzung der Klasse: 3 mono-D, 10 oder 11 bili und 10 oder 11 mono-P, je nach Losentscheid.

Probezeit

Alle neu in die SESB aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterliegen in der Schulanfangsphase einer zweijährigen Probezeit (ab 2020/21). In allen anderen Jahrgangsstufen gilt eine einjährige Probezeit. Am Ende der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz oder der Jahrgangsausschuss über die endgültige Aufnahme oder den Wechsel in eine Regelklasse. Ein Verbleib ist nicht möglich, wenn ein erfolgreiches Durchlaufen des zweisprachigen Bildungsganges (etwa bei gravierenden Sprachbeeinträchtigungen) nicht zu erwarten und eine dauernde Überforderung der Schülerin oder des Schülers anzunehmen ist.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn entweder in beiden Partnersprachen nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden oder in einer der Partnersprachen und in weiteren Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Sofern in einer Regelklasse derselben Schule kein Platz frei ist, muss die Schule verlassen werden.

Stundentafel und Fächerverteilung

Die Stundentafeln der SESB für die Primarstufe und die Sekundarstufe I unterscheiden sich aufgrund der Parallelität des Unterrichts in zwei Sprachen (Deutsch und die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache) von den Stundentafeln des Regelzweigs. Sie bilden den Anhang der „Rahmenvorgaben SESB 2018“. Die „Rahmenvorgaben“ regeln neben den fachlichen, organisatorischen und inhaltlichen Aspekten der SESB auch die obligatorische und optionale Fächerverteilung zwischen den beiden Sprachen der SESB.

Das Fach Muttersprache oder Partnersprache wird, je nach der Zuteilung des Kindes zu einer der beiden Gruppen, auf Deutsch oder der nichtdeutschen Partnersprache unterrichtet.

Der Stundenanteil in den jeweils beiden Sprachen der SESB (Deutsch und die jeweilige nichtdeutsche Sprache) muss ausgeglichen sein. Die Stundentafel SESB für die Grundschule erlaubt aber für die Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) flexible Schwerpunktbildungen zur besseren Förderung des Lernprozesses.

An der Grundschule wird das Fach Mathematik einheitlich auf Deutsch unterrichtet.

Das Fach Sachunterricht wird in der Schulanfangsphase (Doppeljahrgangsstufe 1/2) und in der Doppeljahrgangsstufe 3/4, das Fach Gesellschaftswissenschaften wird in der Doppeljahrgangsstufe 5/6 in der jeweiligen nichtdeutschen Partnersprache unterrichtet.

Über die Unterrichtssprache in Musik, Kunst, Sport entscheidet jede Schule unter Berücksichtigung des Gleichgewichts beider Partnersprachen; das Fach Naturwissenschaften kann abhängig von thematischen Schwerpunkten wechselnd in beiden Partnersprachen unterrichtet werden.

Der Stundenanteil für beide Sprachen muss annähernd gleich sein, Abweichungen hiervon müssen durch die für die SESB zuständige Fachgruppe II D 4 genehmigt werden.

In den beiden Sprachen des SESB-Zweigs werden die Schülerinnen und Schüler im Sprachunterricht bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 getrennt nach „Muttersprache“ und „Partnersprache“ unterrichtet, je nachdem, welcher Sprachgruppe sie zugeordnet sind; alle übrigen Fächer werden gemeinsam unterrichtet. Ab Jahrgangsstufe 9 wird in beiden Sprachen ausschließlich auf Muttersprachniveau unterrichtet.

Curricula, Lehr- und Lernmittel

Die geltenden Rahmenlehrpläne für die Sachfächer werden durch verstärkte Berücksichtigung der Referenzländer und –kulturen und durch europäische Inhalte ergänzt; für Mutter- und Partnersprache werden eigene SESB-spezifische Rahmenlehrpläne angewendet⁵. Diese sind ab dem Schuljahr 2019/20 verbindlich.

Für das Fach Deutsch als Partnersprache in den Jahrgangsstufen 1 bis 8 und für die nichtdeutsche Partnersprache der SESB als Muttersprache (Jahrgangsstufen 1-10) oder als Partnersprache (Jahrgangsstufen 1-8) gelten daher für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 die eigenen Rahmenlehrpläne „Muttersprache SESB für die Jahrgangsstufen 1 bis 10“ und „Partnersprache SESB für die Jahrgangsstufen 1 bis 8“. Konkrete Festlegungen treffen die Fachkonferenzen in den entsprechenden Schulinternen Curricula (SchiC).

Die Alphabetisierung erfolgt in der jeweiligen Muttersprache. Bei Schülerinnen und Schülern, die in beiden Partnersprachen muttersprachliches Niveau erreichen (80% oder mehr in den Tests), entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmetests, welcher Sprachgruppe sie zugeordnet und in welcher sie alphabetisiert werden; soweit organisatorisch möglich, sind Wünsche der Erziehungsberechtigten dabei zu berücksichtigen. Ein späterer Wechsel der Sprachgruppe ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Klassenkonferenz möglich. Der Antrag ist zu begründen; über ihn entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die zweite Fremdsprache (Englisch bzw. in deutsch-englischen SESB-Standorten Französisch) wird ab Jahrgangsstufe 5 - nicht leistungsdifferenziert - durchgängig bis Jahrgangsstufe 10 unterrichtet; sie tritt an der Integrierten Sekundarschule an die Stelle des (ersten) Wahlpflichtfaches.

Ergänzend zu § 20 Absatz 2 der Grundschulverordnung (GsVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140) werden mindestens drei Klassenarbeiten je Schuljahr auch in der nichtdeutschen Sprache (unabhängig davon ob Mutter- oder Partnersprache) ab Jahrgangsstufe 3 und in der zweiten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5 geschrieben.

⁵ <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene>

Beim Übergang in die Jahrgangsstufe 7 wird die zweite - ab Jahrgangsstufe 5 unterrichtete - Fremdsprache in der Förderprognose bei der Bildung der Durchschnittsnote abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 6 der Grundschulverordnung mit dem Faktor 1 berücksichtigt.

Die Fachterminologie in den unterrichteten Sachfächern wird im Unterricht grundsätzlich in beiden Partnersprachen vermittelt. Über den Einsatz von Schulbüchern und Materialien aus dem Gebiet der nichtdeutschen Partnersprache entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der jeweiligen Fachkonferenz.

Für die jeweilige nichtdeutsche Partnersprache (als Partnersprache und Muttersprache, s.o.), für das Fach Deutsch als Partnersprache und für die in der nichtdeutschen Partnersprache unterrichteten Sachfächer werden schulinterne Curricula entwickelt, die spezifische, die Inhalte und thematischen Vorgaben der Berliner Rahmenpläne ergänzende und zum Teil ersetzende eigene Themen der für die nichtdeutsche Partnersprache relevanten Referenzländer bzw. -kulturen aufnehmen.

Die speziell für die SESB erforderlichen Sachmittel sind von den Schulträgern bereitzustellen.

Kooperation mit SESB-Standorten gleicher oder anderer Sprachkombination

Für die Kooperation zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen der gleichen Sprachkombination, die die abgehenden Schülerinnen und Schüler der Grundschulen aufnehmen, ist eine enge, durch schriftliche Abkommen geregelte Absprache und Zusammenarbeit notwendig, um Probleme des Übergangs nach der Grundschule zu minimieren.

Vergleichsarbeiten und Prüfungen

Die Schülerinnen und Schüler der SESB nehmen im Grundschulbereich an den dort vorgesehenen Vergleichsarbeiten (VERA 3) teil. Die Versionen in den nichtdeutschen Partnersprachen werden von dem jeweiligen Standort bzw. in Kooperation mehrerer Standorte auf der Grundlage der Unterlagen für das Fach Deutsch analog eigenständig entwickelt und ausgewertet.

Muttersprachliche Lehrkräfte und Personal

Der Unterricht in der nichtdeutschen Partnersprache und in den in der nichtdeutschen Partnersprache der SESB erteilten Sachfächern sowie der Unterricht in allen in deutscher Sprache erteilten Fächern wird in der Regel jeweils von muttersprachlichen Lehrkräften erteilt. Dies können Lehrkräfte mit deutscher Lehrbefähigung sein, die die jeweilige Partnersprache auf muttersprachlichem Niveau (C2) beherrschen oder aus dem Ausland angeworbene Lehrkräfte, die im Land Berlin als Lehrkräfte nach Recht des Heimatlandes anerkannt werden müssen.

Der Einsatz von Lehrkräften deutscher Herkunftssprache in den in der nichtdeutschen Partnersprache unterrichteten Fächern ist in den Sekundarstufen I und II bei entsprechend hoher Kompetenz in dieser Sprache auf Antrag und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der für die SESB zuständigen Schulaufsicht (Fachgruppe SenBJF II D 4) zulässig.

Lehrkräfte in der nichtdeutschen Partnersprache müssen über gute Deutschkenntnisse verfügen oder sich diese rasch aneignen. Lehrkräfte deutscher Muttersprache sind aufgefordert und sollten dabei

unterstützt werden, sich mindestens Grundkenntnisse in der nichtdeutschen Partnersprache anzueignen.

Von den in der SESB eingesetzten Erzieherinnen und Erziehern werden Grundkenntnisse in einer und gute Kenntnisse [mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)] in der anderen Partnersprache erwartet sowie die Bereitschaft, in beiden Sprachen zu kommunizieren. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten wird darüber hinaus angestrebt, in den SESB-Zügen Erzieherinnen und Erzieher mit deutscher und nichtdeutscher Partnersprache paritätisch einzusetzen.

Die Ausschreibung von Stellen für ausländische Lehrkräfte, die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bzw. Lehrbefähigungen (EU und nicht-EU) und die entsprechenden Einstufungen erfolgen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Referat II E.

Zusätzlicher Ressourcenbedarf des SESB-Zweiges

Stundenzumessung

Die Schule erhält für den SESB-Zweig eine eigene Stundenzumessung laut jährlich aktualisierter Zumessungsrichtlinie. Diese umfasst den gesamten Unterrichtsbedarf gemäß Stundentafel zuzüglich der Maßnahmen für die Teilung der Lerngruppen nach Mutter- und Partnersprache. Darüber hinaus sind für den getrennten Unterricht in beiden Partnersprachen je Klasse bis Jahrgangsstufe 4 zwölf sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6 zehn Teilungsstunden anzusetzen; diese Zusatzausstattung ist auf zwei Züge beschränkt; bei höherer Zügigkeit ist Teilungsunterricht auch klassenübergreifend zu organisieren.

Der Faktor, um den der Stundenbedarf der SESB sich erhöht, ergibt sich aus folgender Berechnung:

Staatliche Europa-Schule (Grundstufe)

Ermittlung der Faktoren SESB							
Std.tafel + FS/TS	1	2	3	4	5	6	
Grundschule Stundentafel	20,5	20,5	24,0	27,0	30,0	31,0	
Grundschule FS/TS	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	
Grundschule Zwischensumme	22,5	22,5	26,0	29,0	32,0	33,0	165,0
SESB Stundentafel	24,0	24,0	25,0	27,0	32,0	33,0	
SESB FS*	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	
SESB TS	12,0	12,0	12,0	12,0	10,0	10,0	
SESB Zwischensumme	37,0	37,0	38,0	40,0	43,0	44,0	239,0
Zuschlag Profilbedarf SESB (9977)							12,33

pro Klasse

Die Stundentafel der SESB-Grundschule findet sich als Anlage.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält jede SESB-Klasse zusätzlich eine weitere Förderstunde.

Sofern sich in den Jahrgangsstufen 5 und 6 Klassenfrequenzen von durchschnittlich weniger als 17 Schülerinnen und Schülern ergeben, wird der in Mutter- und Partnersprache getrennte Unterricht nach Möglichkeit klassenübergreifend organisiert; der Anspruch auf Teilungsstunden reduziert sich (außer bei Einzigigkeit) entsprechend.

Abordnungsstunden

Weitere Lehrerstunden können zur Verfügung gestellt werden (Abordnungsstunden), um die zusätzlichen regelmäßig anfallenden Aufgaben der SESB wahrzunehmen (z. B. partnersprachliche Anpassung von Unterrichtsmaterialien, Betreuung und Fortbildung von neuen Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern, Erstellen von Prüfungsaufgaben, Aufnahmeberatung und Unterstützung von Kindern aus hochmobilen Familien, Sicherung der Anschlussfähigkeit des weiteren Bildungsganges).

Die übrige Ausstattung (insbesondere weitere Teilungs- und Förderstunden, Schülerarbeitsstunden, Stunden für Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) erfolgt entsprechend dem Bedarf der Regelklassen.

Raumbedarf

Entsprechend der Notwendigkeit geteilter Lerngruppen in den Partnersprachen sowie im Fall von unterfrequenten Lerngruppen ist ein erhöhter Raumbedarf zu berücksichtigen.

Profilbildung und Integration von SESB und Regelzweig

Die Einrichtung eines SESB-Zweiges einer bestimmten nichtdeutschen Partnersprache stellt eine markante Profilbildung dar. Das Angebot richtet sich an Eltern mit und ohne Migrationshintergrund, deren Muttersprachen Deutsch und/oder die nichtdeutsche Partnersprache sind, die an der Erziehung ihrer Kinder in Deutsch und der nichtdeutschen Partnersprache interessiert sind. Ein erheblicher Teil der Schülerinnen und Schüler, die gegenwärtig eine SESB besuchen, ist bereits bilingual und bikulturell aufgewachsen. Die Integration eines SESB-Zweigs bedeutet eine Aufgabe für die gesamte Schule, sich den kulturellen Besonderheiten der jeweiligen neu hinzukommenden Sprachgemeinschaft aktiv zu öffnen und Programme der Integration des einzurichtenden SESB-Zweigs auf allen Ebenen des Schullebens zu entwickeln, von der institutionalisierten Vertretung von SESB-Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern in den schulischen Gremien bis hin zur Einbeziehung der SESB-Kultur(en) auch auf der curricularen Ebene des Regelzweigs. Kompetenzen, Erfahrungen, die Sprache des SESB-Zweigs sollen somit, so definieren es auch die Kriterien der Schulinspektion (E6, 1.7 und E6, 2.3) auch den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften des Regelzweigs zu Gute kommen. Ziel ist bzw. sind die Sichtbarkeit und Präsenz der Partnerkultur(en) im gesamten Schulleben.

Zur Profilbildung der SESB gehört die umfassende und systematische „Entfaltung der europäischen Dimension“ in der Schule, die zur Zertifizierung der „Exzellente Europabildung“ am Standort führen kann. Die SESB ist in besonderem Maße aufgefordert, die Empfehlungen der KMK zur Europabildung in der Schule (2008) mit Leben zu erfüllen, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, als zukünftige Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union diese aktiv, demokratisch und reflektierend mitzugestalten.

Insbesondere für diejenigen Partnersprachen der SESB, die als globale Sprachen in zahlreichen postkolonialen Ländern Afrikas, Asiens und (Latein)amerikas gesprochen werden, deren Schüler- und Elternschaft aus diesen Ländern stammt, stellt sich zusätzlich die Aufgabe, außereuropäische Erfahrungen und Perspektiven einzubeziehen, im Sinne eines Leitbildes eines postkolonialen und „kosmopolitischen Europas“ (Ulrich Beck, Edgar Grande).

Anlage Stundentafel

Stundentafel für die Klassen der Grundschule der SESB

Unterrichtsfach	Schulanfangs- phase		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Muttersprache ¹⁾	12 ²⁾ (7)	12 ²⁾ (7)	6	6	5	5
Partnersprache ¹⁾	(5)	(5)	6	6	5	5
Deutsch	1	1	1	1		
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Sachunterricht	10 ²⁾ (2)	10 ²⁾ (2)	3	5	-	-
Kunst / Musik	(3)	(3)	3	3	3	3
Sport ³⁾	2	2	2	2	2	2
2. Fremdsprache					5	5
Gesellschaftswissenschaften					3	4
Naturwissenschaften					4	4
Gesamtstundenzahl ^{4, 5)}	25	25	26	28	32	33

Anmerkungen:

Die Stundentafel gilt spätestens ab dem Schuljahr 2019/20; im Schuljahr 2018/19 kann noch nach der Stundentafel gemäß Anlage 3 der Rahmenvorgaben vom 30. März 2012 unterrichtet werden.

- 1) Unterricht in getrennten Gruppen
- 2) Die in Klammern genannten Stunden sind Richtwerte. Über Abweichungen innerhalb des gesetzten Stundenvolumens entscheidet die Schule.
- 3) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird spätestens in Jahrgangsstufe 3 durchgeführt.
- 4) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens 10 Stunden im Schuljahr für Verkehrs- und Mobilitätserziehung zu verwenden; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 sind die Schülerinnen und Schüler auch durch praktische Übungen auf die Radfahrprüfung vorzubereiten.
- 5) Gemäß § 13 Absatz 5 SchulG sind im Stundenplan wöchentlich 2 Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht freizuhalten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sachunterricht • GeWi und NaWi (ab 5. und 6. Klasse) <p>Anmeldung des Bedarfs an Lehrkräften erfolgt bei II D 4.1, mind. zwei Jahre vorher. Auswahlverfahren der Lehrkräfte findet am Standort statt.</p> <p>Bewerbung und Auswahl der Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, evtl. Sekretariat erfolgt mind. ein Jahr vor Beginn des ersten Jahrgangs.</p>			II D 4.1	12 Mon.
	Zusätzlicher Profilbedarf der SESB = 12,33 Stunden (Zumessungsrichtlinie) für Teilungsunterricht in Partner- und Muttersprache sowie eine Förderstunde; wird zentral zugewiesen, Abt. I, wenn im Haushalt angemeldet (s.o.).			I C 1.4	
	<ul style="list-style-type: none"> • Für die ggf. notwendige Anerkennung der Lehrerausbildung nach Recht des Heimatlandes ist die SenBJF zuständig. 			II E 11	12 Mon.
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erzieherinnen und Erzieher mit deutscher und nichtdeutscher Partnersprache sollten in den Zügen der SESB paritätisch im gebundenen Ganztage eingesetzt werden. • Nichtdeutsch muttersprachliche Erzieherinnen und Erzieher werden durch die Schule angeworben (Bei Bedarf mit Unterstützung von I B 1.4). Stellen können auch in Abt. I ausgeschrieben werden, ohne Beteiligung der Schulen. 			SL / I B 1.4	6 Mon.
3.	Innerschulische Rahmenbedingungen				
	<ul style="list-style-type: none"> • Sekretariatsbesetzung möglichst zweisprachig 			SL	
	<ul style="list-style-type: none"> • Perspektivisch sollte in der erweiterten SL auch eine Lehrkraft mit Sprachkenntnissen der nichtdeutschen Partnersprache bzw. eine nichtdeutsch-muttersprachliche LK vertreten sein. 			SL	
4.	Fachlich-inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen				
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbund mit SESB-Standorten der gleichen und anderer Sprachkombinationen (Grund – und weiterführende Schule): Kooperationsabkommen, regelmäßige Treffen auf Ebene der SL und der Fachleitungen (FL) vereinbaren. 			SL II D 4 FL	6 Mon.
	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung bei der Entwicklung der schulinternen Curricula; dazu regelmäßige Treffen auf Ebene der LK vereinbaren, um auch Entscheidung über Lehr- und Lernmittel 			SL	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Lehr- und Lernmitteln für den Unterricht in partnersprachlichen Fächern, in Absprache mit SESB-Standorten der gleichen Sprachkombination, ca. 6 Monate vorher 				
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme in die 1. Jahrgangsstufe erfolgt nach einem Sprachtest (von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt in beiden Sprachen gemäß Aufnahme VO Sbp). 			SL II D 4	

	<ul style="list-style-type: none"> • Alle SESB-Standorte verfügen über Moderatorinnen und Moderatoren, die standortübergreifende und standortverbindende Fortbildungen, alle das SESB-Konzept betreffenden Unterstützungsmaßnahmen und Aktivitäten koordinieren und durchführen (bevorzugt LK mit nichtdeutscher Muttersprache und evtl. anerkannter Qualifikation nach Recht des Heimatlandes; Teilnahme an Moderationssitzungen bereits vor Beginn der Einrichtung der SESB gewünscht). 			SL II D 4 Sch II D 4 Hy II D 4 St II D 4 Va	
--	--	--	--	---	--

Liste der SESB-Standorte in Berlin

Deutsch – Englisch (Jahrgangsstufe 1-12/13)	Charles-Dickens-Grundschule, Charlottenburg (04G15) Heerstr. 94 - 104, 14055 Berlin, Eingang Dickensweg 15 ☎ 3032 8680 ☎ 3032 86819 @ Schulleitung@charles-dickens.schule.berlin.de 📄 www.charles-dickens-gs.de
	Galilei-Grundschule, Friedrichshain-Kreuzberg (02GXX) Friedrichstr. 13, 10969 Berlin ☎ 030 50585811 ☎ @ sekretariat@galilei-grundschule.de 📄 www.galilei-grundschule.de
	Quentin-Blake-Grundschule, Zehlendorf (06G12) Hüttenweg 40, 14195 Berlin ☎ 90299 8031/32 ☎ 902998025 @ info@quentin-blake-europe-school.de 📄 www.quentin-blake-europe-school.de
	Schiller-Schule (Gymnasium), Charlottenburg (04Y01) Schillerstr. 125-127, 10625 Berlin ☎ 902925920 ☎ 902925841 @ sekretariat@sgym.schule.berlin.de 📄 https://sgym.de/
	Peter-Ustinov-Schule (ISS), Charlottenburg (04K08) Kuno-Fischer-Str. 22-26, 14057 Berlin ☎ 30328660 ☎ 303286630 @ sekretariat@peter-ustinov-schule.de 📄 www.peter-ustinov-schule.de

	<p>Hans-Litten-Schule (OSZ Recht und Wirtschaft) (04B02) Danckelmannstr. 26 – 28, 14059 Berlin ☎ 030 30301715 ☎: 030 - 30301752 @ jens.finger@hans-litten-schule.de @ sekretariat@hans-litten-schule.de 📄 http://www.hans-litten-schule.de/</p>
<p>Deutsch – Französisch (Jahrgangsstufe 1-13)</p>	<p>Grundschule am Arkonaplatz, Mitte (01G01) Ruppiner Str. 47-48, 10115 Berlin ☎ 4862 5680 ☎ 4862 56820 @ schulleitung@arkonaplatz.schule.berlin.de @ info@grundschule-am-arkonaplatz.de @ KONREKTORIN@grundschuleamarkonaplatz.de 📄 www.grundschuleamarkonaplatz.de</p>
	<p>Judith-Kerr-Grundschule, Wilmersdorf (04G27) Friedrichshaller Str. 13, 14199 Berlin ☎ 8979 940 ☎ 8979 9418 @ verwaltung@judith-kerr-schule.de @ erzieher@judith-kerr-schule.de 📄 www.judith-kerr-schule.de</p>
	<p>Märkische Grundschule, Reinickendorf (12G26) Dannenwalder Weg 163 -165, 13439 Berlin ☎ 416 50 57 ☎ 41713122 @ 26.g@staatliche-europa-schule.de 📄 www.staatliche-europa-schule.de</p>
	<p>Regenbogen-Grundschule, Neukölln (08G09) Morusstr. 32, 12053 Berlin ☎ 6898 030 ☎ 6820 067 @ schulleitung@regenbogen-grundschule.de 📄 www.regenbogen-grundschule.de</p>
	<p>Sophie-Scholl-Schule (ISS), Schöneberg (07K01) Eißholzstr. 34-37, 10781 Berlin ☎ 902777171 ☎ 902774465 @ kontakt@sophie-scholl-schule.eu 📄 www.sophie-scholl-schule.eu</p>
	<p>Georg-von-Giesche-Schule (ISS), Schöneberg (07K06) Hohenstaufenstr. 47/48, 10779 Berlin ☎ 902777169 ☎ 902778956 @ 07k06@07k06.schule.berlin.de @ kontakt@georg-von-giesche-schule.de @ https://www.georg-von-giesche-schule.de</p>

Deutsch – Griechisch (Jahrgangsstufe 1 – 12/13)	Athene-Grundschule, Steglitz (06G18) Curtiusstr. 37, 12205 Berlin ☎ 8100 9710 📠 8100 9739 @ info@athene-grundschule.de 📄 www.athene-grundschule.de
	Gymnasium Steglitz (Gymnasium), Steglitz (06Y13) Heesestr.15, 12169 Berlin ☎ 93951937 📠 93951939 @ schulleitung@gymnasiumsteglitz.de 📄 www.gymnasiumsteglitz.de
	Max-von-Laue-Schule (ISS), Steglitz (06K08) Dürerstr. 27, 12203 Berlin ☎ 84414920 📠 84414928 @ mlv-berlin.schulleitung@t-online.de 📄 info@max-von-laue-schule.de 📄 www.max-von-laue-schule.de
Deutsch – Italienisch (Jahrgangsstufe 1 – 12/13)	Finow-Grundschule, Schöneberg (07G02) Welscherstr. 16 - 22, 10777 Berlin ☎ 902777175 📠 902776875 @ sekretariat@finow.schule.berlin.de 📄 https://www.finow-gs.de
	Herman-Nohl-Grundschule, Neukölln (08G19) Hannemannstr. 70, 12347 Berlin ☎ 6200 8330 📠 6200 8344 @ sekretariat@nohl-schule.de 📄 www.herman-nohl.de
	Albert-Einstein-Schule (Gymnasium), Neukölln (08Y03) Parchimer Allee 109, 12359 Berlin ☎ 6009020 📠 60090254 @ schulleitung@aeo.de 📄 sekretariat@aeo.de 📄 www.aeo.de
	Alfred-Nobel-Schule (ISS), Neukölln (08K11) Britzer Damm 164-170, 12347 Berlin ☎ 6064032 📠 60081498 @ alfred-nobel-schule@t-online.de 📄 www.alfred-nobel-schule.de

Deutsch – Polnisch (Jahrgangsstufe 1 – 12/13)	Katharina-Heinroth-Grundschule, Wilmersdorf (04G20) Münstersche Str.15-16, 10709 Berlin ☎ 8904 395111 📠 8904 395129 @ sekretariat@katharina-heinroth-grundschule.de 📄 www.katharina-heinroth-grundschule.de
	Robert-Jungk-Schule (ISS), Wilmersdorf (04K03) Sächsische Str. 58, 10707 Berlin ☎ 8639280 📠 863928299 @ schulleitung@r-j-o.de 📄 www.robert-jungk-oberschule.de
Deutsch – Portugiesisch (Jahrgangsstufe 1 – 12/13)	Grundschule Neues Tor, Mitte (01G05) Hannoversche Str. 20, 10115 Berlin ☎ 2408 8330 📠 2408 8340 @ schulleitung@01g05.schule.berlin.de @ sekretariat@01g05.schule.berlin.de 📄 www.neues-tor.de
	Kurt-Schwitters-Schule (ISS), Pankow (03K01) Greifswalder Str. 25, 10405 Berlin ☎ 42847841 📠 42847869 @ ksoberlin.cids@t-online.de 📄 www.kurt-schwitters.schule
Deutsch – Russisch (Jahrgangsstufe 1 – 12/13)	Lew-Tolstoi-Grundschule, Lichtenberg (11G12) Römerweg 120, 10318 Berlin ☎ 5090 147 📠 5089 8373 @ sekretariat@11g12.schule.berlin.de 📄 www.lew-tolstoi-schule.de
	Grundschule am Brandenburger Tor, Mitte (01G08) Wilhelmstr. 52, 10117 Berlin ☎ 2062 9430 📠 2062 9440 @ sekretariat@gsabt.schule.berlin.de 📄 https://grundschule.technik-4-you.de
	Mildred-Harnack-Schule (ISS), Lichtenberg (11K02) Schulze-Boysen-Str. 12, 10365 Berlin ☎ 5594105 📠 55943344 @ mailto:mho-empfang@t-online.de 📄 http://www.mildred-harnack-schule.de

Deutsch – Spanisch (Jahrgangsstufe 1 – 12/13)	Hausburg-Grundschule, Friedrichshain-Kreuzberg (02G02) Hausburgstr. 20, 10249 Berlin ☎ 9395 6760 📠 9395 67615 @ Sek@Hausburg-GS.Schule-Berlin-FK.de 📄 http://hausburgschule-sesb.de
	Joan-Miró-Grundschule, Charlottenburg (04G04) Bleibtreustr. 43, 10623 Berlin ☎ 90292 8100 📠 90292 8118 @ mail@joan-miro-grundschule.de 📄 www.joan-miro-grundschule.de
	Lemgo-Grundschule, (ISS) Kreuzberg (02G26) Böckhstrasse 5, 10967 Berlin ☎ 030 50 58 57 11 @ post@lemgo-grundschule.de 📄 http://www.lemgo-schule-berlin.de
	Albrecht von Graefe Schule, (ISS) Kreuzberg (02K09) Graefestraße 85, 10967 Berlin ☎ 030 50 58 60 11 @ sekretariat@graefemail.de 📄 www.albrecht-von-graefe-schule.de
	Friedensburg-Schule (ISS), Charlottenburg (04K02) Goethestr. 8-9, 10623 Berlin ☎ 902917800 📠 902917898 @ sekretariat@fosbe.de 📄 www.fosbe.de
Deutsch – Türkisch (Jahrgangsstufe 1 – 12/13)	Aziz-Nesin-Grundschule, Kreuzberg (02G33) Urbanstr. 15, 10961 Berlin ☎ 030 27 00 4094-31 📠 030 27 00 4094-35 @ sekretariat@aziz-nesin.schule.berlin.de 📄 http://www.aziz-nesin-schule.de
	Carl-von-Ossietzky-Schule (Gemeinschaftsschule), Kreuzberg (02K02) Blücherstr. 46-47, 10961 Berlin ☎ 2250277111 / 2250.277112 📠 2250277115 @ sekretariat@cvo-berlin.de 📄 www.cvo-berlin.de

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
Senatskanzlei

BERLIN



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon (030) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
post@senbjf.berlin.de